

## **Nutzungsbedingungen für die Klause und dem Außenbereich des Heimkehrerplatzes**

### **1. Pflichten des Mieters**

1.1 Die Haftung der Vermieterin für Schäden aus Anlass der Überlassung der Anlage ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Mieter haftet für jegliche Schäden der Anlage, die während der vereinbarten Nutzung durch ihn, seine Gäste und Besucher verursacht wird.

1.2 Das in der Heimkehrerklausen vorhandene Inventar ist ebenfalls pfleglich zu behandeln, beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar ist durch gleichwertiges auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

1.3 Die Anlage wird in ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand übergeben; sie ist ebenfalls in einem ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand zurückzugeben.

Entspricht der Zustand nicht der Vereinbarung, so ist die Vermieterin berechtigt, zu Lasten des Mieters notwendige Arbeiten, insbesondere der Reinigung, selbst vorzunehmen, es gilt je Mitarbeiter und je angefangene Viertelstunde 8,00 € als vereinbart.

1.4 Aufgrund eines abgeschlossenen Bierlieferungsvertrages mit der Darmstädter Privatbrauerei W. Rummel GmbH & Co.KG darf auf dem Gelände und Gebäude des Heimkehrerplatzes ausschließlich nur Biersorten der o. g. Brauerei zum Ausschank gelangen. Der von der Brauerei beauftragte Getränkevertrieb ist die Firma Reiner Wettermann, Neugasse 15-17. Eine Bezugsverpflichtung für alkoholfreie Getränke besteht nicht.

1.5 Die Bewirtschaftung hat in Übereinstimmung mit dem Gaststättengesetz (GastG) zu erfolgen. **Jeder Veranstalter/Mieter der Getränke oder Lebensmittel verkauft, muss eine eigene Anzeige erstatten.** Gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz ist **spätestens 4 Wochen** vor Beginn einer Veranstaltung eine Anzeige bei der Gemeinde, zur Weiterleitung an die Fachbehörden, zu erstatten, damit eine Prüfung durch die entsprechenden Fachbehörden (Bauaufsicht, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Polizei, Finanzamt) durchgeführt werden kann. Außerdem sind alle anderen erforderlichen Genehmigungen vom Mieter einzuholen.

Die Vermieterin weist darauf hin, dass nach § 12 Hessisches Gaststättengesetz eine nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattete Anzeige mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Außerdem ist das Nichtraucherschutzgesetz zu beachten, wonach lt. § 1 Abs. 1 HessNRSG das Rauchen in öffentlichen Gebäuden (Heimkehrerklausen) verboten ist.

### **2. Verschiedenes**

2.1 Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen den Mieter von der künftigen Benutzung für Gelände und Gebäude des Heimkehrerplatzes auszuschließen.

2.2 Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

2.3 Zelten und Übernachten, das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern, entfachen von Feuer außer in der dafür vorgesehenen Grillstelle sowie das Entzünden von ballonartigen Leuchtkörpern auf der gesamten Anlage ist nicht gestattet.

Fahrzeuge dürfen nur auf dem ausgewiesenen Gelände der Anlage geparkt werden, das Befahren der Anlage ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.